

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 205/10 B

L 8 U 40/07 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 20 U 72/05 (SG Lübeck)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 26. Mai 2010
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich auf folgende Hinweise:
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung der Beschwerde genügt nicht der gesetzlichen vorgeschriebenen Form, denn er hat Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Der Kläger rügt die Verletzung von § 117 SGG (Unmittelbarkeit der Beweiserhebung in der mündlichen Verhandlung) sowie eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art 103 GG, § 62 SGG).
- 4 Die Verletzung des Grundsatzes der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme sei gegeben, da das Gericht die Zeugin K. nicht persönlich in der mündlichen Verhandlung vernommen habe. Der Kläger legt zwar dar, dass eine Zeugenvernehmung auch im schriftlichen Wege erfolgen kann oder eine frühere Aussage im Wege des Urkundsbeweises verwertet werden kann. Was genau das Berufungsgericht insoweit getan hat bleibt offen. Soweit das LSG die Zeugin jedenfalls nicht in der mündlichen Verhandlung vernommen hat, wird aber eine Verletzung des § 117 SGG nicht in der gebotenen Weise aufgezeigt. Ob das LSG von der Vorinstanz vernommene Zeugen erneut vernimmt oder deren bisherige Aussage verwertet, liegt grundsätzlich in seinem Ermessen (BSG SozR 3-1500 § 128 Nr 12). Ein anderes Verfahren ist nur angezeigt, wenn ein Beteiligter die unmittelbare Vernehmung des Zeugen beantragt, was hier nicht geschehen ist, oder sich die Notwendigkeit der Vernehmung (etwa bei einer Glaubwürdigkeitsbeurteilung) dem Gericht aufdrängen muss. Der Kläger hat aber nicht aufgezeigt, weshalb die schon vorliegende schriftliche Auskunft der Zeugin K. vor dem LSG hätte wiederholt werden müssen. Er hat insbesondere nicht dargetan, dass das LSG ihrer Aussage nicht gefolgt ist oder die Glaubwürdigkeit der Aussage verneint hat. Allein der Umstand, dass der Kläger meint, die Zeugin würde das Gegenteil der bisherigen Aussage bekunden, musste dem Gericht sich nicht aufdrängen. Es war vielmehr an dem Kläger, Beweis dafür anzutreten, dass seine - anderslautende - Darstellung zutreffend ist. Insoweit hat er ein Beweisangebot nicht unterbreitet.
- 5 Auch fehlt es daran, dass der Kläger nicht in der gebotenen Weise dargetan hat, dass die Entscheidung des LSG auf dem gerügten Verfahrensmangel beruhen kann. Insofern hat er zwar dargelegt, dass das LSG seine Entscheidung auf verschiedene Umstände gestützt und nur ua auf die Aussage der Zeugin K. Bezug genommen hat. Zur Darlegung des Beruhens genügt



es nicht, wenn der Kläger behauptet, andere Umstände, auf die sich das LSG gestützt habe "überzeugten nicht" (S 11) oder seien Meinungsäußerungen ohne realen Hintergrund (S 8).

- 6 Soweit der Kläger die Verletzung rechtlichen Gehörs rügt, ist auch dieser Verfahrensmangel nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Er meint, das Gericht wäre verpflichtet gewesen, ihn im Zusammenhang mit der Verfügung vom 25.1.2010 darauf hinzuweisen, dass es die schriftliche Bestätigung der Zeugin K. nicht für ausreichend halte, um die Schlussfolgerung zu ziehen, dass sich der Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als versicherter Unternehmer zu bestimmten Handlungen verpflichtet habe.
- 7 Dem Vorbringen lässt sich nicht entnehmen, dass der Hinweis des LSG unzutreffend oder unvollständig gewesen wäre. Es wird auch nicht deutlich, weshalb der Kläger hat annehmen dürfen, das LSG wolle seine Darstellung des Sachverhalts der Entscheidung zu Grunde legen, obwohl streitig war, ob der Kläger bei Eintritt des Unfallereignisses als versicherter Unternehmer oder in anderer Eigenschaft tätig gewesen ist. Der Anspruch auf rechtliches Gehör geht nicht dahin, dass das zur Entscheidung berufene Gericht vorab die Beteiligten von seiner (vorläufigen) Rechtsauffassung und der (vorläufig) ins Auge gefassten Würdigung der Beweise unterrichtet. Dass und von welchem entscheidungserheblichen Vorbringen der Kläger durch den Hinweis des LSG abgehalten worden wäre, lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)